

Förderverein der Gustav-Langenscheidt-Schule e. V.

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gustav-Langenscheidt-Schule“. Er hat seinen Sitz in 10823 Berlin, Belziger Str. 43/51.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein der Gustav-Langenscheidt-Schule e. V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Erziehung der Schüler der Gustav-Langenscheidt-Schule durch Einrichtung, Finanzierung und sonstige Unterstützung von schulischen Fördermaßnahmen aller Art.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verwendung der Mittel

Der Verein beschafft Mittel zur Unterstützung von Aufgaben der Gustav-Langenscheidt-Schule, die dem Unterricht und der Erziehung der Schüler dienen. Diese Mittel sind insbesondere zu verwenden für:

- * Lehr- und Lernmittel, soweit hierfür schulische Haushaltsmittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen
 - * Zuschüsse für Seminar- und Klassenfahrten
 - * Zuschüsse für Veranstaltungen der Schule
 - * Zuschüsse für Arbeitsgemeinschaften
 - * Beihilfen zur Unterstützung von Schülern in Notfällen
 - * Einsatz von Honorarkräften für die Arbeit mit Schülern
-
- Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
 - Die dem Verein zugewendeten Spenden und alle anderen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - Verwaltungskosten des Vereins werden aus Vereinsmitteln bestritten.
 - Die Vereinsaufgaben werden ehrenamtlich ausgeführt.
 - Über die Vergabe von Mitteln entscheidet die Mitgliederversammlung, zwischen den Mitgliederversammlungen der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied im Förderverein kann jeder an der Arbeit und den Zielen des Vereins Interessierte werden, sofern er das 16. Lebensjahr vollendet hat.
Mitglieder können auch Personengesellschaften und juristische Personen werden.
- Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch jederzeit mögliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod oder durch Ausschluss.
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Wird dagegen Einspruch erhoben, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vermögensteile und/ oder Beitragsrückzahlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Der Beitrag wird zu Beginn des Schuljahres fällig. Im Eintrittsjahr ist der volle Beitrag zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/ dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/ dem 2. Vorsitzenden
 - c) der/ dem Schatzmeister
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
Ein Mitglied des Vorstandes vertritt den Verein.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neubesetzung der freien Position.
- Dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, obliegt die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
- Der/ die Schatzmeister/in erledigt die Kassengeschäfte und die Rechnungslegung.
Zur Auszahlung von Geldern ist er/ sie nur gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes befugt.

Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Darlegung des Vermögensstatus erfolgt jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Die Entlastung des/ der Schatzmeisters/in erfolgt durch die Mitgliederversammlung nach vorheriger Prüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen.

- Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung bis spätestens 6 Wochen nach Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres einberufen und geleitet. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Wunsch des Vorstandes oder von 10 % der Mitglieder einberufen werden.
- Jede korrekt einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- Die Mitgliederversammlung
 - * wählt den Vorstand
 - * wählt zwei Kassenprüfer/innen
 - * wählt eine/n Protokollführer/in für die jeweilige Versammlung
 - * nimmt Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen entgegen und entscheidet über die Entlastung
 - * beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Art der Zahlung
 - * entscheidet über die Vergabe von Mitteln
 - * beschließt Satzungsänderungen
 - * entscheidet über die Auflösung des Vereins

§ 9 Protokollieren von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem/ der Protokollführer/in sowie dem/ der 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung stehen. Sie bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.

§ 11 Auflösung

- Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Mitglieder.

- Wird der Verein aufgelöst oder fällt der steuerbegünstigte Zweck weg, fällt das gesamte Vermögen an die Gustav-Langenscheidt-Schule in Berlin-Schöneberg, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt auch für die der Schule übereigneten Gegenstände. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vermögensteile und/ oder Beitragsrückzahlungen.

Berlin-Schöneberg, September 2016